Besprechungsergebnis zum Meeting vom 11.11.2025

Sektorkomitee ITS - Gruppe PKI

Datum des Meetings Datum des Protokolls	11.11.2025 27.11.2025	Anwesend	Thomas Hilger (SAS) Susan Omondi (SAS) Reto Scagnetti (Digicert) Christian Jenny (BAKOM) Sandra Wuilloud (BAKOM) Peter Stadlin (SAS) Reto Grubenmann (KPMG) Jonathan Peters (KPMG) Mario Lovisi (BIT) Ingolf Rauh (Swisscom) Oliver Zimmermann (Swisscom) Adrian Müller (SwissSign) Tobias Bertschi (SwissSign) Onur Cebeci (SwissSign)
Ort	MS-Teams, virtuell	Entschuldigt	
Zeit	14:00 – 17:00h	Ergebnisfüh-rung	Susan Omondi, Thomas Hilger
Leitung Sektor-komitee	Susan Omondi	z.K. an	Dr. Nicolas Guscioni, Dr. Jens Mibus

	Traktandum	**Ergebnis / Entscheid**
1.	Begrüssung und Traktanden Protokoll der letzten Sitzung, Stand der Massnahmen	**Status Punkte** aus dem letzten Protokoll, zu den Agenda-Punkten: 2 **zum Thema eine Ansprechperson** pro Organisation: Allg. E-Mail-Adressen für Swisscom und Swisssign erhalten. 4 **zum TAV 2.3.2, i):** keine weiteren Massnahmen notwendig. TAV hat sich nicht geändert. 5a) **Trusted List,** gepflegt durch die SAS: siehe Punkt 3b vom 11.11.2025 5 e) **zum Thema Angleichung TAV mit ETSI-Norm EN 319 401**: Update durch BAKOM. In Arbeit. 6 **zum Validator basierend auf Open Source**: Möglichkeiten präsentiert von BIT: Erledigt, siehe (25139) 609 Neuer Signaturvalidator Schweiz, Interessierte können sich bewerben
2.	Entwicklungen in den Bereichen ZertES, VZertES, Trusted List und TAV-Revisionen, gegenseitige Anerkennung mit der EU	Präsentiert von Christian Jenny und Sandra Wuilloud a) **ZertES:** Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, SR 172.023) schafft durch eine Änderung des ZertES, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Validator der Bundesverwaltung (AS 2025 583 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) | Fedlex, Anhang, Ziffer 18). Mit den neuen Art. 16a Absatz 5 erhält der Bundesrat die Möglichkeit, Vorschriften über die Generierung von Signaturen, das Signaturformat und die Validierung von Signaturen festzulegen. Diese neue Bestimmung würde sich grundsätzlich nicht nur auf die Kommunikation in der Justiz beschränken, sondern vielmehr auf sämtliche Formen der Kommunikation zwischen beliebigen Personen anwenden lassen (siehe BBl 2023 679 - Botschaft zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz | Fedlex Kap. 5.2.19). Die betreffenden Ausführungsbestimmungen sollen in der VZertES integriert werden.

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
		Das BAKOM analysiert derzeit die Situation und den Bedarf und ist daran interessiert, die Einschätzungen der Teilnehmenden des Sektorkomitees zu diesem Thema zu erfahren. b) **Gegenseitige Anerkennung der elektronischen Signatur:** Das BAKOM hat ein Verhandlungsmandat zuhanden des Bundesrats ausgearbeitet. Auf dessen Grundlage sollte der Bundesrat das Mandat erteilen, Verhandlungen mit der Europäischen Kommission aufzunehmen. Bevor dieses Papier in die Ämterkonsultation geschickt wird, sind technische Abklärungen mit dem EU-Repräsentanten vorgesehen. Die umfangreiche Dokumentation, die der EU-Kommission vorgelegt werden soll, ist in Vorbereitung. **Feedback zu ZertES Art. 16a Absatz 5** Nachträglich eingereicht durch Reto Scagnetti am 19.11.2025 und von Adrian Müller am 24.11.2025 sowie Ingolf Rauh am 20.11.2025 bestätigt/ergänzt: Es wurde auf einen potenziellen Widerspruch zum europäischen Umfeld hingewiesen, da in eIDAS die Signaturvalidierung als eigenständiger QTSP-Service mit entsprechenden Auditpflichten definiert ist. Es besteht die Gefahr, dass durch den neuen Artikel 16a die Anforderungen für die Signaturvalidierung in der Schweiz und im europäischen Umfeld auseinanderlaufen. Zudem wurde das Risiko angesprochen, dass die Signaturvalidierung primär aus der Perspektive der Justizbehörden betrachtet wird und dadurch Anforderungen entstehen könnten, die allgemein für regulierte und/oder qualifizierte Signaturen gelten würden, jedoch den Bedürfnissen anderer Branchen und der Wirtschaft widersprechen. Adrian Müller konkretisierte, dass die Umsetzung nicht im Widerspruch zu den eIDAS-Vorgaben für Validierungsdienste stehen sollte. Zudem sei darauf zu achten, dass Signaturanwendungen bzw. verwendete Signaturformate anderer Behörden und der Privatwirtschaft nicht beeinträchtigt oder verunmöglicht werden. Ergänzend wurde von Ingolf Rauh festgehalten, dass weiterhin offen bleibt, wie die TAV mit

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
		Formulierungen in ETSI-Spezifikationen wie „Additional requirements for qualified electronic … as per Regulation (EU) No 910/2014“ umgehen soll – insbesondere, ob solche Anforderungen ausgeschlossen oder teilweise eingeschlossen sind. Betroffen sind unter anderem ETSI EN 319 422 sowie ETSI TS 119 431-1. Es wurde der Wunsch geäussert, diese Frage in einer zukünftigen Version der TAV zu klären bzw. eindeutig zu bereinigen.
3.	Weitere relevante Entwicklungen	Präsentiert von Thomas Hilger a) **Auswirkung der revidierten Verordnung VZertES, die ab 01. Nov. 2025 gilt**: Änderungen seitens Akkreditierungsnorm von ISO/IEC 17021-1 zur ISO/IEC 17065 erläutert, SR 943.032 - Verordnung vom 23. November 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Verordnung über die elektron... | Fedlex. Dies ist seitens SAS und KPMG in Arbeit. Es gibt aus Sicht SAS keine bedeutende Auswirkung auf die CSP. Jedoch in der methodischen Vorgehensweise zwischen CAB und CSP. Ergänzung KPMG: die jetzige fünfteilige Einstufung der NKs wird geändert resp. vereinfacht. . Bei Änderungen werden die neueste Versionen ETSI-Normen als Grundlage verwendet. b) **Trusted List**: In Zukunft ohne sich ändernde oder redundante Daten, z.B. namentliche Kontaktpersonen, Gültigkeitsdaten etc., um den Pflegeaufwand möglichst minimal zu halten. **Next steps:** Vorschlag Christian Jenny an Thomas Hilger, wie aus XML eine «human read» Version möglich wird. In Zusammenarbeit mit KPMG wird anschliessend den Vorschlag an alle versendet. c) **SAS-Intern:** Änderungen inkl. Organigramm zur Info präsentiert. Susan Omondi leitet das PKI-Sektorkomitee ab sofort, Thomas Hilger ist aktiv dabei.
Kurze Pause		

	Traktandum	**Ergebnis / Entscheid**
4.	Themenliste Swisscom a) Gibt es in Bezug der beglaubigten Handelsregisterauszüge (immer noch ein grosser Show-Stopper oder zumindest Challenge im Siegelstreckenantrag) die Politik voranschreitet? Könnte man z.B. auch an einer vorläufigen Ausstellung von Siegeln aufgrund von online Handelsregisterauszügen nachdenken, mit einer Nachfrist von z.B. 8 Wochen zur Nachreichung des beglaubigten Auszuges (und ggfs. Revokation, wenn die Nachfrist überschritten ist) – zumindest als Zwischenlösung?	Fragen präsentiert von Ingolf Rauh a) Gemäss Art. 7 Abs. 3 ZertES und Art. 5 Abs. 2 ZertV müssen Zertifizierungsdienste-anbieter die Identität und Vertretungsberechtigung von Personen und juristischen Einheiten prüfen, bevor sie Zertifikate ausstellen. Dafür ist ein aktueller, beglaubigter Handelsregisterauszug erforderlich. Dieser dient als offizieller Nachweis der rechtlichen Existenz, der Vertretungsbefugnisse und der Aktualität der Unternehmensdaten. Zugleich verhindert er Missbrauch und stärkt das Vertrauen in die Rechtssicherheit und Zuverlässigkeit elektronischer Signaturen. **Zweck einer Beglaubigung:** - Überprüfung der rechtlichen Existenz der Einheit: Der Handelsregisterauszug ist der einzige offizielle und rechtswirksame Nachweis für die Existenz einer juristischen Person in der Schweiz. Er bestätigt deren Eintragung, Bezeichnung, Sitz und Rechtsform. - Kontrolle der Vertretungsbefugnisse: Der beglaubigte Auszug gibt mit Beweiskraft Auskunft über die Personen, die befugt sind, das Unternehmen zu vertreten. Diese Überprüfung ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Inhaber des Zertifikats tatsächlich über die Unterschriftsbefugnis im Namen der juristischen Person verfügt. Das BAKOM hat vor zwei Jahren einen Austausch mit dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) betreffend die Motion 20.3066 Nantermod mit dem Titel «Handelsregister. Veröffentlichung zuverlässiger und rechtlich wirksamer Informationen auf Zefix», welche sich damals in der Anfangsphase ihrer Umsetzung befand. Diese Motion zielte darauf ab, das Obligationenrecht (OR) anzupassen, damit die von den kantonalen Handelsregistern veröffentlichten Online-Auszüge – auf die Zefix lediglich verweist – rechtliche Wirkung entfalten. Bis heute scheint Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) jedoch nicht geändert worden zu sein, sodass die Situation offenbar unverändert geblieben ist. Gemäss diesem Artikel können die Daten der Rechtseinheiten zwar über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden, entfalten aber keine Rechtswirkungen.

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
		Gemäss Auskunft der EHRA hat der Bundesrat am 26. Juni 2024 beschlossen, das Projekt zum Handelsregister neu auszurichten, da die bisherigen Massnahmen keine wesentlichen Verbesserungen bringen würden. Das EJPD soll zusammen mit den Kantonen eine einheitliche IT-Infrastruktur prüfen; technische und rechtliche Arbeiten laufen parallel, unter Einbezug der Motion 20.3066. Ein Bericht folgt bis Ende Juni 2026. Die vorgeschlagene Zwischenlösung – eine vorläufige Ausstellung von Zertifikaten auf Basis von Online-Handelsregisterauszügen mit nachträglicher Einreichung des beglaubigten Auszugs – wäre rechtlich nicht haltbar. Ohne verbindliche Rechtswirkung erfüllen Online-Auszüge nicht die Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 ZertES und Art. 5 Abs. 2 ZertV. Eine elektronische Signatur muss gemäss Art. 2 ZertES stets auf einem gültigen Zertifikat beruhen.
	b) Die EU hat in Ihrem Implementing Act für die Neufassung der ETSI EN 119 431-1 eine Übergangsfrist bis August 2027 gegeben, in der jetzigen TAV-Version vom November wird aber eine sofortige Umsetzung erwünscht. Die Änderungen sind für alle Beteiligten im Eco-System erheblich.	b) Die Durchführungsverordnung Implementing regulation - EU - 2025/1567 - EN - EUR-Lex, die auf die Spezifikation ETSI TS 119 431-1 verweist, sieht tatsächlich eine Umsetzungsfrist bis August 2027 vor. Im Erwägungsgrund 4 dieser Durchführungsverordnung beschreibt die Kommission, warum sie eine Umsetzungsfrist einräumt. Diese Frist soll einen angemessenen Zeitraum für die Prüfung der Vertrauensdiensteanbieter in Bezug auf die Einhaltung der neuen Anforderungen gewährleisten. Im eIDAS Kontext handelt es sich tatsächlich um eine neue Anforderung, da es früher keine Referenz auf Normen für die aus der Ferne verwendeten Signaturerstellungseinheiten gab. Art. 30, 3, b eIDAS und die Durchführungsverordnung COMMISSION IMPLEMENTING DECISION (EU) 2016/ 650 (Art. 1 Abs. 2) räumte den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, ein Bewertungssystem für diese Aspekte einzurichten. Die Umsetzungsfrist wird also nicht wegen der in der Spezifikation ETSI TS 119 431-1 vorgenommenen Änderungen gewährt, sondern weil es sich für einige Mitgliedstaaten, die nicht auf die Spezifikation ETSI TS 119 431-1 verwiesen haben, um eine neue Anforderung handelt.

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
		In unseren technischen und administrativen Vorschriften besteht der Verweis auf ETSI TS 119 431-1 bereits seit Jahren. Es handelt sich daher in der Schweiz weder für die Anbieterinnen von Zertifizierungsdienste noch für die Anerkennungsstelle um eine neue Anforderung. Das BAKOM unterstützt die Notwendigkeit, bei wesentlichen Änderungen eine Umsetzungsfrist vorzusehen, wie dies insbesondere bei der letzten Änderung der TAV der Fall war. Im Rahmen der letzten TAV-Revision hat das BAKOM jedoch die in der ETSI TS 119 431-1 vorgenommenen Anpassungen mehrmals analysiert und ist der Ansicht, dass diese Änderungen keinen erheblichen Mehraufwand erfordern. Das BAKOM ist jedoch bereit, eine Lösung zu finden, falls dem nicht so sein sollte, und bittet darum, dass ihm die Referenzen auf die problematischen Anforderungen der neuen Version der Spezifikation mitgeteilt werden. Ergänzend seitens KPMG: Aktuelle Version der TAV wird berücksichtigt.
	c) Die ETSI Norm ETSI TS 119 431-1 wurde "pauschal" inkludiert (TAV 2.2.3.d)). In diesem ETSI-Normen befinden sich Kapitel mit Überschriften wie " Specific requirements related to Regulation (EU) 2024/1183" (z.B. in ETSI TS 119 431-1, Anhang) – gelten diese Anforderungen dann auch für ZertES oder nur manche (sinngemäss)? Z.B. macht die Übernahme von OID-Definitionen wie z.B. in ETSI 119 431-1 Anhang A keinen Sinn.	c) Es ist korrekt, dass die ETSI-Norm ETSI TS 119 431-1 pauschal in den TAV einbezogen wurde. Eine Präzisierung der Anforderungen in den TAV ist notwendig, da die ETSI-Spezifikation mehrere Policies umfasst. Es sollte daher eindeutig festgelegt werden, welche Policy gilt. Das BAKOM ist der Ansicht, dass es angezeigt wäre, die Anforderungen der NSP (Normalized Policy) zu berücksichtigen. Das Vorhandensein mehrerer Policies in der Norm bestand jedoch bereits in der früheren Version der Spezifikation, die seit Jahren in den TAV referenziert wird, ohne dass dies bisher zu Problemen geführt hätte. Der „Annex A“ sollte sinngemäss im Kontext des ZertES-Gesetzes Anwendung finden. Es ist korrekt, dass die Übernahme der im „Annex A“ erwähnten europäischen OIDs keinen Sinn ergibt.

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
	d) Ist es, sofern 3. Positiv beantwortet wurde, korrekt, dass die geforderte CC-Evaluierung für remote Signaturen, die in ETSI EN 119 431-1 gefordert ist (SIG-A.5-08) überreguliert wird durch die Forderung der TAV nach 2.2.3 d)?	d) Es ist richtig, dass die ETSI-Spezifikation ETSI TS 119 431-1 eine Zertifizierung des Signaturaktivierungsmoduls (SAM) empfiehlt, während diese in den TAV vorgeschrieben ist. Diese Anforderung besteht seit mehreren Jahren und wurde nicht geändert. Wenn es eine Abweichung zwischen einer Regel in zwei verschiedenen Dokumenten gibt, ist stets die Normenhierarchie zu beachten, in folgender Reihenfolge: Gesetz, Verordnung, TAV, referenzierte Normen und Spezifikationen. Was die europäischen Regelungen betrifft, ist zunächst festzustellen, dass einige Länder bereits seit Jahren eine Zertifizierung des Signaturaktivierungsmoduls verlangen (gemäss CID (EU) 2016/650 Art. 1 Abs. 2 und eIDAS Art. 30, 3, b). Es ist auch gut möglich, dass diese Anforderung in einer überarbeiteten Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/650 oder in einer neuen Durchführungsverordnung zur QSCD präzisiert wird. Dies ist jedenfalls das, was die europäischen Länder von der Kommission verlangt haben, um die Regeln zu harmonisieren. In einem solchen Fall werden die Anforderungen in allen EU-Ländern gelten, und wir werden sie mit Sicherheit auch in unsere technischen und administrativen Vorschriften übernehmen, um die internationale Harmonisierung sicherzustellen. Das BAKOM ermutigt die CSP, die Entwicklungen in diesem Zusammenhang aufmerksam zu verfolgen.
	e) Generelle Frage: Wie ist der Stand der Diskussionen über die gegenseitige Anerkennung der QES EU/Schweiz?	e) Siehe oben
	f) Nach dem Meeting wurde das Dokument «Bewertung der Unterschiede der neuen Version 1.3.1 der ETSI TS 119 431-1 zur vorherigen Version im Hinblick auf Auswirkung und Aufwand» zur Bewertung vorgelegt	f) Ingolf Rauh bittet um Prüfung, inwieweit mit kritischen Änderungen zeitlich umgegangen werden kann, um laufende Prozesse nicht zu unterbinden. **Antwort Christian Jenny vom 19.11.2025** Die Konformität mit den neuen Anforderungen, die durch die neue Version der Spezifikation ETSI TS 119 431-1 (V1.3.1, 2024-12) eingeführt wurden, wird während dem

	Traktandum	Ergebnis / Entscheid
		nächsten Audit bewertet. Je nach geplantem Audittermin bleibt gewissen Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten genügend Zeit, um die Konformität sicherzustellen. Sollte dies nicht ausreichen, würde die Anerkennungsstelle KPMG die Punkte als Nichtkonformitäten im Bericht auflisten. In einem solchen Fall muss die Anbieterin von Zertifizierungsdiensten einen Umsetzungs- bzw. Massnahmenplan vorlegen; sofern dieser vorhanden ist und der Zeitplan angemessen erscheint, würde KPMG die Zertifizierung trotz Nichtkonformitäten aussprechen. Anmerkung: Dokument «Bewertung der Unterschiede der neuen Version 1.3.1 der ETSI TS 119 431-1 zur vorherigen Version im Hinblick auf Auswirkung und Aufwand» wird nicht veröffentlicht. Bei Bedarf kann dieses beim Swisscom verlangt werden.
5.	Spontane weitere Themen (jede/jeder mit Input/Frage)	**Themenideen für nächste Sitzung:** 1. PKI Validator 2. Harmonisierung Standards zwischen CH und EU 3. Weitere Entwicklungen bezüglich HR-Auszug
6.	Nächste Sitzung und Abschluss	**Nächster Termin:** Nov. 2026 Das Datum wird 3 Monate vorher abgemacht. Durch die Änderung in der VZertES, die am 01.11.2025 in Kraft getreten ist, kann bei Bedarf eine weitere Sitzung im Frühjahr stattfinden. Weitere Themenvorschläge: bitte rechtzeitig mit Hintergrund und Ziel des Gesprächsthemas einreichen.

27.11.2025, Susan Omondi SAS, Thomas Hilger SAS